

3448/AB XXI.GP

Eingelangt am: 22.04.2002

DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Gewissensgefangene in österreichischen Haftanstalten (§ 209 StGB)" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage unter Zugrundelegung des von den staatsanwaltschaftlichen Behörden zur Verfügung gestellten Zahlenmaterials wie folgt:

Zu 1:

Im Jahr 2001 befanden sich insgesamt acht Personen im Zusammenhang mit dem Verdacht in Richtung § 209 StGB in Untersuchungshaft, von denen drei unbescholten waren:

Landesgericht für Strafsachen Wien: Es befanden sich vier Personen in Untersuchungshaft, von denen eine unbescholten war. Die Verdächtigen waren zwischen 37 und 54 Jahre und die "jugendlichen Partner" zwischen 14 und 16 Jahre alt.

Landesgericht Wr. Neustadt: Es befand sich eine Person in Untersuchungshaft, die einschlägig vorbestraft war. Der Verdächtige war 38 Jahre und der "jugendliche Partner" 17 Jahre alt.

Landesgericht Korneuburg: Es befand sich eine unbescholtene Person in Untersuchungshaft. Der Verdächtige stand im Tatzeitraum im 53./54. und der "jugendliche Partner" im 14./15. Lebensjahr.

Landesgericht Linz: Es befand sich eine unbescholtene Person in U-Haft. Der Verdächtige war 40 Jahre und die "jugendlichen Partner" waren 14 und 15 Jahre alt.

Landesgericht Innsbruck: Es befand sich eine Person in Untersuchungshaft, die mehrfach einschlägig vorbestraft war. Der Verdächtige war 41 Jahre und die "jugendlichen Partner" waren 14 und 15 Jahre alt.

Zu 2:

Im Jahr 2001 wurde in insgesamt vier Fällen, in denen Verurteilungen auch auf Grund von § 209 StGB erfolgten, über unbescholtene Ersttäter rechtskräftig eine unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafe verhängt:

Landesgericht Wr. Neustadt: Es wurde in einem Fall eine Freiheitsstrafe in der Dauer von drei Jahren verhängt, von der zwei Jahre bedingt nachgesehen wurden. Der Verurteilte war 46 Jahre und die "jugendlichen Partner" waren zwischen 15 und 17 Jahre alt.

Landesgericht Korneuburg: Es wurde in einem Fall eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Monaten verhängt und die Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 2 StGB angeordnet. Der Verurteilte stand im Tatzeitraum im 53./54. und der "jugendliche Partner" im 14./15. Lebensjahr.

Landesgericht Linz: Es wurde in einem Fall eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 15 Monaten verhängt, von der zehn Monate bedingt nachgesehen wurden. Der Verurteilte war 40 Jahre und die "jugendlichen Partner" waren 14 und 15 Jahre alt.

Landesgericht Innsbruck: Es wurde in einem Fall eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Monaten verhängt. Der Verurteilte war 41 Jahre und die Jugendlichen Partner" waren 14 und 15 Jahre alt.

Zu 3:

Derzeit befindet sich niemand im Zusammenhang mit dem Verdacht des Verbrechens der gleichgeschlechtlichen Unzucht mit Personen unter 18 Jahren in Untersuchungshaft. Für den Bereich des Landesgerichtes für Strafsachen Wien standen jedoch für im Jahr 2002 angefallene Verfahren keine Daten zur Verfügung.

Aufgrund einer Abfrage aus der elektronischen Integrierten-Vollzugs-Verwaltung (IVV) ergibt sich:

Im März 2002 wurden 19 Personen in österreichischen Justizanstalten angehalten, bei denen auch eine Eintragung wegen einer Verurteilung nach § 209 StGB vorliegt.

Von diesen 19 Personen befinden sich 14 (3 Justizanstalt Garsten, 1 Justizanstalt Wien-Josefstadt, 1 Justizanstalt Leoben, 2 Justizanstalt Wien-Simmering, 4 Justizanstalt Sonnberg, 2 Justizanstalt Stein, 1 Justizanstalt Suben) in Strafhaft, 5 im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB (3 in der Justizanstalt Wien-Mittersteig, 1 in der Justizanstalt Garsten und 1 in der Justizanstalt Graz-Karlau).

Ausschließlich wegen einer Verurteilung nach § 209 StGB befindet sich 1 Person in Strafhaft, alle übrigen Personen wurden wegen mehrerer Delikte verurteilt bzw. weisen auch andere Verurteilungen auf. Als "führendes" (strafbestimmendes) Delikt scheint § 209 StGB bei 4 Verurteilungen auf.

Die Zeit, die diese Personen noch in Haft zubringen werden, hängt von der Entscheidung über die bedingte Entlassung durch die unabhängige Rechtsprechung ab.